

ZBB 2005, 294

BGB §§ 276, 278, 282; pVV

**Aufklärungspflichten bei einer Vermögensumschichtung – Zurechnung des Verhaltens von Handelsvertretern
– Abgrenzung Anlageberatung/Anlagevermittlung**

ZBB 2005, 295

OLG Karlsruhe, Urt. v. 24.03.2005 – 11 U 31/04 (rechtskräftig), BKR 2005, 286 (LS)

Leitsätze:

- 1. Wenn eine Anlagefirma ihren selbständigen Handelsvertreter bei den Verhandlungen mit Anlegern freie Hand lässt und sie mit der Führung wesentlicher Vertragsverhandlungen betraut, ist ihr deren Verhalten zuzurechnen.**
- 2. Vergleicht eine Anlagefirma mehrere Anlagemöglichkeiten und nimmt dabei Berechnungen vor, kommt ein Beratungsvertrag mit dem Anleger (und nicht nur ein Kapitalanlagevermittlungsvertrag) zustande.**
- 3. Bei der Beratung über die Umschichtung eines erheblichen Teils des Vermögens muss der Beratende deutlich auf die Vor- und Nachteile und die Risikoklassen der von ihm empfohlenen Kapitalanlagen hinweisen. Er muss insbesondere unmissverständlich vor den Risiken der Umschichtung in hochspekulative Investmentfonds warnen.**